



Drachenfels-Club

VERSCHÖNERUNGSVEREIN e.V.
FÜR BAD DÜRKHEIM UND UMGEBUNG

Satzung des

Drachenfels-Club Verschönerungsverein für Bad Dürkheim und Umgebung e.V.

Präambel

Begriffe wie „Drachenfels-Club“ oder „Verschönerungsverein“ mögen heute für Außenstehende unzeitgemäß und antiquiert klingen. Doch der damalige Zeitgeist, ausgehend von der französischen Revolution, läutete das Zeitalter des erwachsenen Bürgertums ein. In deren Folge wurde am 14. April 1873 der Drachenfels-Club gegründet. Im Gründungsprotokoll ist vermerkt, dass *„... der Verein die Verschönerung der pfälzischen Vorderberge, die Erhaltung und Verschönerung unserer Burgen und die Herstellung von guten Fußwegen und Wegweisern allenthalben, wo es noch nötig sein sollte, zum Ziele hat“*. Im Sinne unserer Gründungsväter sieht der „Drachenfels-Club“ nach seiner Neugründung am 14. Februar 1948 seine Hauptaufgabe darin, historische und kulturelle Baudenkmäler wieder herzustellen und zu erhalten. Der Verein fördert Heimatpflege und Heimatkunde. Außerdem unterstützt und betreibt der Verein Landschaftspflege und Naturschutz.

Die nachfolgenden Ausführungen und personenbezogene Funktionen sind geschlechtsneutral dargestellt und tragen dem Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) Rechnung. Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt.

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und zweckgebundene Rücklagen
- § 4 Mitgliedschaften
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Niederschriften / Beschlüsse
- § 10 Prüfung der Rechnungslegung
- § 11 Haftung / Haftpflicht
- § 12 Ehrungen
- § 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten der Satzung / Salvatorische Klausel

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Drachenfels-Club Verschönerungsverein für Bad Dürkheim und Umgebung e.V.“
2. Der Verein ist ein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragener Verein. Er wird unter der Nummer VR 10223 DÜW geführt.
3. Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein sieht sein Hauptziel darin, historische und kulturelle Baudenkmäler, Anlagen und Plätze wieder herzustellen und zu unterhalten.
2. Er fördert die Heimatpflege und die Heimatkunde.
3. Der Verein unterstützt und betreibt Landschaftspflege und Naturschutz.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ehrenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern verwirklicht.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und zweckgebundene Rücklagen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Dies gilt auch für eventuell erwirtschaftete Überschüsse, die sich innerhalb eines Geschäftsjahres ergeben. Für Überschüsse können zur Erfüllung zukünftiger Aufgaben zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mitglieder dürfen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.
4. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.
5. Der Verein kann selbst Mitglied gemeinnütziger Vereine sein. Über die Antragstellung entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die (Vorstands-)Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch jede natürliche Person oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen auf der Maske „Aufnahmeantrag Online“ der Webseite des Vereins, zurzeit <http://drachenfelsclub.de> abgegeben werden.
3. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und bei Minderjährigen ergänzend die Namen nebst Anschrift der gesetzlichen Vertreter enthalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

5. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung oder mit Zugang eines die Aufnahme bestätigenden Schreibens des Vereinsvorstands wirksam. Dieses Schreiben kann alternativ auch in Textform per E-Mail an den Antragsteller versandt werden.
6. Die Mitgliedschaft ist mit einer Beitragspflicht verbunden (§ 5 Mitgliedsbeiträge).
7. Mit dem Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung in ihrer jeweiligen Fassung an.
8. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine Mitglieder- und Kontodaten im Rahmen der Mitgliederverwaltung in der EDV erfasst werden. Diese Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert und unter Beachtung der den Datenschutz regelnden Bestimmungen genutzt werden.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung).** Die Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und dem Vorstand gegenüber in schriftlicher Form bis spätestens 30.11. zu erklären. Es besteht bis zum Austritt Beitragspflicht. Der Jahresbeitrag ist in dem Jahr, in dem der Austritt erfolgt, in voller Höhe zu entrichten. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
2. **Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.**

Der Vorstand beschließt über einen Ausschluss, wenn schwerwiegende Gründe (vereinschädigendes Verhalten) vorliegen. Ausschlussgründe sind u.a., wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung sechs Monate im Rückstand ist; sittenwidriges, ehrverletzendes Verhalten im Innen- sowie Außenverhältnis des Vereins; Straftatbestände gemäß StGB; grobe Verstöße gegen die Satzung, grobe Verstöße gegen Anordnungen des Vorstands oder sonstiger Organe des Vereins.

Dem Betroffenen ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit der Anhörung zu geben. Der Vorstand beschließt den Ausschluss im Rahmen einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist der Ausschluss schriftlich mit Begründung innerhalb von drei Wochen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat die Beschwerde zu, die an den Vorstand zu richten ist. Über die Beschwerde entscheidet endgültig der Vorstand innerhalb einer Vorstandssitzung mit einer drei

Viertel Mehrheit. Das Ergebnis ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen in Textform mitzuteilen.

3. **Die Mitgliedschaft endet durch Tod.**
4. **Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins.**

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Jahresbeiträge, der Zahlungsweise, den Fälligkeitstermin sowie gegebenenfalls weitere Pflichten im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen (zum Beispiel: Aufnahmegebühren, Erstattung von Rücklastschriftgebühren, etc.) entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Regelungen werden in einer Beitragsordnung zusammengefasst, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Die Beiträge werden grundsätzlich im Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA - Lastschriftmandat zu erteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich jeweils am 01. Juni fällig. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Samstag, Sonntag, Feiertag oder Bankfeiertag, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Bankgeschäftstag.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder beschließen in ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind.
2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:**

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresrechnungsberichts durch den Schatzmeister
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer zur Jahresabrechnung
- Aussprache zu den vorgenannten Berichten
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Kassenprüfer. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen.
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung (§ 5)
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden.
- Grundstücksgeschäfte
- Änderungen der Satzung (§ 13)
- Auflösung des Vereins (§ 13)
- Entgegennahme von Anregungen und Wünsche der Mitglieder.

3. **Einberufung Mitgliederversammlung / außerordentliche Mitgliederversammlung / Anträge**

Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich bis spätestens 30.06. statt und ist durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter, mit gleicher Frist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Kalendertage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden.

Satzungsänderungsanträge und Anträge zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen müssen spätestens bis 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres gestellt werden.

4. **Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen worden ist, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder

anwesend sind. Erscheinen zur Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder weniger als zehn stimmberechtigte Mitglieder, so ist eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der ersten Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vom zuständigen Organ ordnungsgemäß unter Einhaltung der satzungsgemäßen Form und Frist ordnungsgemäß berufen worden ist. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen.

5. Beschlussfassung / Stimmrecht / Wahlen / Grundstücksgeschäfte

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit keine anderweitigen Regelungen in dieser Satzung festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt bzw. der Beschluss nicht zustande gekommen. Maßgeblich sind die jeweils abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.

Wählbar sind nur anwesende Mitglieder (natürliche Personen), wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nichtanwesende Mitglieder (natürliche Personen) können in den Vorstand oder als Kassenprüfer nur gewählt werden, wenn die Zustimmung des Bewerbers dem Vorstand schriftlich vorliegt oder zu Protokoll gegeben wurde. Wahlen sind grundsätzlich durch Handzeichen (Akklamation) durchzuführen. Auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern ist der einzelne Wahlvorgang geheim durchzuführen.

Stimmrechtübertragungen sind bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder (natürlichen Personen), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht von juristischen Personen und sonstigen Institutionen wird durch ihren jeweiligen Vertreter ausgeübt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Dieses Mitglied zählt auch bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Zahl der erschienenen Mitglieder nicht mit.

Über den An- und Verkauf von Grundstücken entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- mindestens drei und höchstens sieben Beisitzern

2. Vertretung

Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende gemeinsam mit einem weiterem Mitglied des Vorstandes.

Im internen Verhältnis des Vorstands soll der zweite Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur dann vertreten, wenn dieser verhindert ist.

In derselben Weise sollen der Schriftführer und der Schatzmeister den Verein nur dann vertreten, wenn sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende verhindert sind.

Diese vereinsinterne Regelung innerhalb des Vorstands hat keine Auswirkungen gegenüber Dritten.

3. Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einem Vereinsmitglied übertragen.

5. Vorstandssitzung / Einberufung

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.

Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Zur Vorstandssitzung sind die Mitglieder vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem ausdrücklich beauftragten weiteren Mitglied, in der Regel dem Schriftführer, einzuladen. Die Einladung erfolgt unter

Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung und soll die Frist von fünf Kalendertagen nicht unterschreiten. In begründeten Fällen kann diese Frist auch verkürzt werden.

6. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer Sitzung weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, so ist der Vorstand bei der einzuberufenden zweiten Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung ist darauf hinzuweisen. Die Einladung hat mit einer Frist von fünf Kalendertagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Vorstandssitzung, zu erfolgen.

7. Beschlussfassung / Stimmrecht

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gilt für die Beschlussfassung § 7 Ziff. 5 entsprechend.

Stimmrechtübertragungen sind bei Abstimmungen im Vorstand nicht möglich.

Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§ 34 BGB). Dieses Mitglied zählt auch bei der Feststellung der für das Abstimmungsergebnis maßgeblichen Zahl der erschienenen Mitglieder nicht mit.

8. Beratende Personen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall beratende Personen hinzuziehen, die fachlich geeignet sind. Zur Lösung bestimmter Aufgaben können auch Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise gebildet werden. Beratende Personen haben kein Stimmrecht, können jedoch an Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie hierzu eingeladen werden.

9. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufteilung der laufenden Vereinsgeschäfte und weitere Aufgaben zugewiesen werden (Geschäftsverteilungsplan). Er hat unter Anderen folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- Erstellung eines Jahresberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres.

- Erstellen eines Jahresrechnungsberichts des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse (§ 4) .
- Beschlussfassung zu Ehrungen (§ 12)

10. Sonderprüfung der Kasse und der Rechnungslegung

Der erste Vorsitzende kann jederzeit die Kasse und Rechnungslegung selbst überprüfen oder eine Prüfung (§ 10 Prüfung der Rechnungslegung) veranlassen.

§ 9 Niederschriften / Beschlüsse

Über jede Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse dokumentiert sind. Die Niederschrift ist durch den Versammlungsleiter, das ist in der Regel der erste Vorsitzende, und dem Protokollführer oder einem weiteren Mitglied des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

§ 10 Prüfung der Rechnungslegung

1. Die Prüfung der Rechnungslegung hat in der Regel durch mindestens zwei Kassenprüfer zu erfolgen. Sie müssen für diese Tätigkeit geeignet sein und das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und teilen das Ergebnis ihrer Prüfung über die Buchführung und der Kassenführung mit.
4. Eine unangekündigte Rechnungsprüfung ist auch während des laufenden Geschäftsjahres möglich. Über derartige Prüfungen ist zuvor der erste Vorsitzende zu unterrichten.

§ 11 Haftung / Haftpflicht

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Mitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein nur bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadenersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt.

2. Der Vorstand ist verpflichtet, zu Gunsten des Vereins eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen, soweit dies für den Verein sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist.

§ 12 Ehrungen

- Der Vorstand kann Ehrungen für Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, beschließen.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden erfolgt durch den Vorstand. Sie soll innerhalb eines entsprechenden Rahmens (zum Beispiel anlässlich einer Mitgliederversammlung), erfolgen.
- Die Ehrenmitgliedschaft ist mit Beitragsfreiheit verbunden.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Änderungsanträge zur nächsten Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres beim Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen, damit die Aufnahme in die Tagesordnung erfolgen kann.
2. Hat der Verein weniger als zehn Mitglieder oder ist er nicht mehr in der Lage, den Vereinszweck zu erfüllen, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister vertretungsberechtigte Liquidatoren. Ihre Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach § 8 Ziff. 2 der Satzung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke (§ 3) fließt das gesamte Vermögen der Stadt Bad Dürkheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die historischen

und kulturellen Baudenkmäler, Anlagen und Plätze des Vereins, die bis zu seiner Auflösung im Eigentum des Vereins standen, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung / Salvatorische Klausel

1. Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Satzung vom 17.02.2002. Die Neuordnung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine überarbeitete Satzung vorzulegen und darüber abstimmen zu lassen. Bis zur Abstimmung sind Entscheidungen dem Sinn und Geiste dieser Satzung entsprechend zu treffen.

Bad Dürkheim, den 10. Juni 2014

Egon Schmitt, 1. Vorsitzender

Rolf Bart, 2. Vorsitzender

Hildegard Kohler, Schriftführerin